

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 43 (1972)
Heft: 2

Artikel: Gesichertes Alter
Autor: Meyer, Hugo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 2 Februar 1972 Laufende Nr. 480
43. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

Das Drei-Säulen-Konzept der Altersversicherung:

- a) *AHV/IV als erste Säule*
 - b) *Berufliche Vorsorge als zweite Säule*
 - c) *Selbstvorsorge als dritte Säule*
- Drei Fachleute geben Auskunft*

*Memorandum der «Arbeitsgruppe
Jugendheimleiter» des VSA*

Bericht aus dem Appenzellerland

Umschlagbild: Flugaufnahme einer modernen
Alterssiedlung

«Endlich eine Alterswohnung!» Das mögen sich die Glücklichen sagen, die diese Woche in die neue Alterssiedlung beim Strickhof in Zürich einziehen können. Zum Gebäudekomplex gehört ein Altersheim mit hundert Zimmern. Weiter wurden 136 Alterswohnungen erstellt. Drei verschiedene städtische Stiftungen ermöglichten den Bau der Anlage.

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 7 10 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz + Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (01) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME für Geschäftsinserate:
Stutz + Co., 8820 Wädenswil (T. Rüttimann)
Tel. (01) 75 08 37

STELLENINSERATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (01) 34 45 75

Annahmeschluss für Inserate am 25. des Vormonats.

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 25.—,
halbjährlich Fr. 15.—, Ausland Fr. 30.—,
Einzelnummer Fr. 3.— plus Porto

Gesichertes Alter

Den meisten Lohnkategorien wurden für Anfang 1972 wesentliche Verbesserungen angekündigt, teils, um die starke Teuerung auszugleichen, zum andern, um den Begehren auf Reallohnverbesserungen entgegenzukommen. Die AHV-Rentner, welche dem politischen Spiel hilflos ausgeliefert sind, hatten insgeheim ebenfalls mit einem Teuerungsausgleich gerechnet. Leider wurde daraus nichts; sie müssen sich weiterhin mit den Ansätzen von 1971 begnügen. Um so erfreulicher sind aber die Aussichten, welche sich aus der achten Revision der AHV auf den Januar 1973 und der neunten Revision für 1975 ergeben.

Nicht weniger als drei Initiativen, welche eine Verbesserung der AHV-Renten bezwecken, sind mit den notwendigen Unterschriftenzahlen der Bundesversammlung eingereicht worden. Es ist dies ein Beweis, dass man die betagten Mitbürger in allen Lagern nicht vergessen hat. Dass die bisherigen Ansätze in keiner Weise genügen können, wurde nicht erst durch die fortschreitende Teuerung klar.

Schliesslich leben die alten Leute nicht ausserhalb der Gesellschaft. Auch die im Arbeitsprozess Stehenden haben von den Nöten der Alten erfahren und sind zum Teil mitbetroffen. Aber auch diejenigen Arbeiter und Angestellten, welche in einigen Jahren selbst zu den AHV-Rentnern gehören, machen sich über ihre Zukunft kummervolle Gedanken. Durch das ganze Volk ging daher die Forderung, dass ein kräftiger Schritt vorwärts getan werden müsse.

Die Volksbegehren

Vorerst darf auf eine Eingabe des schweizerischen AHV-Rentnerverbandes hingewiesen werden, der eine Mindestrente von 40 % des schweiz. Lohnindex verlangt, ab 1973 Fr. 600.— monatlich. Im weitern soll eine jährliche Anpassung an die *Lohnentwicklung* stattfinden.

1. Die Initiative der Partei der Arbeit: Sie strebt eine *wirkliche* Volkspension an. Die ausbezahlten Renten sollen 60 % des mittleren Jahreseinkommens der *fünf günstigsten Jahre* betragen, im Minimum Fr. 500.— im Monat für Einzelpersonen und Fr. 800.— für Ehepaare.

Zu diesem Heft

Die Februar-Nummer des Fachblattes ist dem Thema Altersvorsorge im Heim gewidmet. Seit dem Vorschlag des Bundesrates auf Verankerung des Drei-Säulen-Konzeptes in der Bundesverfassung, dem die Unterschriftensammlung für nicht weniger als drei Initiativen vorausgegangen ist, genießt die Frage der Alterssicherung eine erhöhte Aktualität und wird landesweit diskutiert. Ausgehend von diesem Konzept hat die Redaktion drei Fachleute mit der Erläuterung der drei Säulen beauftragt. Der erste erklärt die Funktion der ersten Säule (AHV/IV) samt der geplanten Verstärkung, auf welche Darstellung ausgewählte Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates vom Spätherbst 1971 folgen. Als Beispiel für die zweite Säule (berufliche Vorsorge) und als Muster, das bei Heimleitungen und Heimmitarbeitern besondere Beachtung finden dürfte, wird die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindepersonals vorgestellt und näher beschrieben. Schliesslich erläutern im Bereich der dritten Säule (Selbstvorsorge) ein Bankfachmann die Möglichkeiten der Vermögensbildung durch überlegte Spar- und Anlagetätigkeit und ein Experte des Versicherungsfachs die bestgeeigneten Wege zur Risikoverminderung durch Einzelversicherungen. Wir danken den drei Autoren und geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Fachblatt-Leser aus den Beiträgen viele Anregungen und den gehörigen Nutzen gewinnen können. H. B.

Diese Renten müssten periodisch den Lebenskosten und dem Sozialprodukt angepasst werden. Das Volksbegehren brachte es auf 58 085 gültige Unterschriften und enthält die Rückzugsklausel.

2. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei zielt ebenfalls in Richtung Volkspension. Sie verlangt die Schaffung einer obligatorischen Grundversicherung und einer obligatorischen Zusatzversicherung. Die Grundrente soll den Existenzbedarf decken und jeweils der Kaufkraftentwicklung angepasst werden. Die Zusatzversicherung kann durch die berufliche Vorsorgeeinrichtung ersetzt werden. Sie muss die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft gewährleisten. Die Prämienaufteilung ist im Verhältnis 2:1 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen. Die Initiative brachte es auf 81 708 Unterschriften und enthält ebenfalls die Rückzugsklausel.

3. Die überparteiliche Initiative für eine zeitgemässe AHV. Es ist in der Hauptsache das Volksbegehren der bürgerlichen Parteien. Den Alten, Hinterlassenen und Invaliden soll durch Gesetz ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen gesichert werden. Die Beiträge der Versicherten und

ihrer Arbeitgeber sollen nicht mehr als 8 Prozent des Einkommens betragen. Die berufliche Vorsorge wäre daneben *obligatorisch* zu erklären. Dieses Volksbegehren will das Dreisäulenprinzip beibehalten: AHV als Grundversicherung, berufliche Vorsorge und privates Sparen. Die Vorlage des Bundesrates hat dieser Auffassung weitgehend beigegeben. Die Initiative brachte es auf 139 131 Unterschriften.

Die Experten waren an der Arbeit

Unabhängig von den drei Initiativen hatte sich eine Expertenkommission und das Amt für Sozialversicherung schon seit langem mit der Revision der heutigen Bestimmungen zu befassen. Die andauernde, zum Teil rasch ansteigende Teuerung verlangte dringend eine Anpassung an die gestiegenen Preise. Darüber hinaus zielt die kommende Revision auf Leistungen, welche die Existenz sichern. Es sollte den Rentnern ermöglicht werden, ihre gewohnte Lebenshaltung auch als Rentner weiterzuführen. Für die grosse Zahl der Betagten wird es noch lange Zeit ein schöner Traum bleiben, vor allem für diejenigen, welche an keiner beruflichen Vorsorge beteiligt sind.

Das bisherige Dreisäulenprinzip soll auch für die Revisionen 1973 und 1975 beibehalten werden. Neu ist, dass die berufliche Vorsorge *obligatorisch* werden soll. Für viele kleinere Unternehmungen wird das ein harter Brocken werden, wenn sie darauf gar nicht vorbereitet sind. Wohl ist dafür eine fünfjährige Uebergangszeit vorgesehen.

Problematisch bleibt für die Grosszahl der heutigen und künftigen Rentner die dritte Säule, die private Spartätigkeit. Die starke Geldentwertung verführt zur Anlage in Sachwerten und zur Bodenspekulation. Die kommenden Revisionen verlangen von der aktiven Bevölkerung erheblich grössere Beiträge. Dazu kommen noch die Beiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge. Da gleichzeitig die Steuern immer weiter ansteigen, so bleibt für den Erwerbstätigen nicht mehr viel übrig für das private Sparen.

Die Experten haben die Beziehungen zwischen einfacher Altersrente, Witwenrente, Ehepaarsrente und Waisenrente nochmals gründlich überprüft und sind dabei zu Abänderungsvorschlägen gekommen.

Mit Recht musste darauf geachtet werden, dass keine Uebersicherung eintreten kann. Das wäre dann der Fall, wenn die Rente beinahe an das bisherige Einkommen herankommen würde oder dasselbe gar überschreiten könnte. Wünsche auf Herabsetzung der Altersgrenze wurden abgelehnt, so dass Männer auch künftig mit 65, Frauen mit 62 Jahren Anspruch auf eine Altersrente haben werden. Vielleicht darf wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass im klassischen Land der Volkspension, Schweden, sowohl Männer wie Frauen erst mit 67 Jahren die Altersrente beziehen können.

Die Revisionsvorlage 1973 und 1975

Der Bundesrat hat die Vorschläge der Expertenkommission im wesentlichen übernommen für die Vorlage, die er den eidgenössischen Räten überwiesen hat. Wiederum wird das durchschnittliche Jahreseinkommen, auf welchem Beiträge bezahlt wurden, für die Rentenberechnung herangezogen, also nicht etwa die besten fünf Jahre. Richtigerweise werden auch bei dieser Re-

vision die Einkommen der Altrentner eine Aufwertung erfahren. Damit kommen sie annähernd an die Zahlen der Neurentner heran. Um eine Uebersicherung zu vermeiden, wurden die Relationen zwischen den Rentensätzen geändert. Nach der neuen Vorlage gelten folgende Beziehungen: Altersrente 100 Prozent, Ehepaarsrente 150 Prozent (bisher 160 Prozent), Einfache Altersrente mit Zuschlag für die Ehefrau unter 60 Jahren 135 Prozent (bisher 140 Prozent). Die Witwenrente bleibt bei 80 Prozent, dagegen erfahren die Waisenrenten eine prozentuale Minderung.

Die neuen Renten in Franken

Bisher betrug die einfache Altersrente im Minimum Fr. 2640.—, im Maximum Fr. 5280.—. Die Ehepaarsrente bewegte sich zwischen Fr. 4224.— bis 8448.—.

Ab 1973 sollen folgende Renten ausbezahlt werden:

Einfache Altersrente	Fr. 4 800.— bis Fr. 9 600.—
Ehepaarsrente	Fr. 7 200.— bis Fr. 14 400.— max.
Witwenrente	Fr. 3 840.— bis Fr. 7 680.— max.
Einfache Waisenrente	Fr. 1 680.— bis Fr. 3 360.—

Diese Renten sind erheblich grösser als die heute gültigen. Da man aber mit einer weitem Teuerung rechnen muss, wurde bereits die 9. Revision in die neue Vorlage eingebaut. Das hat den Vorteil, dass die für 1975 notwendige Anpassung bereits gesetzlich verankert werden kann. Die vorgeschlagenen Renten dürfen sich auch bei einer erheblichen Teuerung sehen lassen:

Rentensätze ab 1975:

Altrentner (1975)

Einfache Altersrente	Fr. 5 520.— bis Fr. 11 040.—
Ehepaarsrente	Fr. 8 280.— bis Fr. 16 560.—
Witwenrente	Fr. 4 416.— bis Fr. 8 832.—

Die Neurentner werden sich im Jahre 1975 in einem noch weiteren Rahmen bewegen; ihre Bezüger haben aber auch wesentlich mehr Beiträge an die Versicherung geleistet:

Neurentner (1975)

Einfache Altersrente	Fr. 6 000.— bis Fr. 12 000.—
Ehepaarsrente	Fr. 9 000.— bis Fr. 18 000.—
Witwenrente	Fr. 4 800.— bis Fr. 9 600.—

Sowohl für die Altrentner als auch für die Neurentner sieht die künftige Entwicklung recht beruhigend aus, wenn man bedenkt, dass es sich doch nur um eine Grundversicherung handelt.

Ab 1975 ist eine interessante Neuerung vorgesehen, indem der Frau der hälftige Rentenanspruch der Ehepaarsrente zukommen soll. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Frau damit nicht frei verfügen kann. Die Frau hat die Rente gemäss dem Zweck der Sozialversicherung für den eigenen Unterhalt und für die Personen, für welche sie sorgen muss, zu verwenden. Es liegt im Wesen der Sozialversicherung, dass sie auf der Solidarität der Erwerbenden und der Geschlechter beruht. Deshalb dürfte die Bestimmung des Zivilgesetzbuches möglicherweise eine Aenderung erfahren, wonach der Ehemann für den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder zu sorgen hat.

Es gehört sich, dass man auch einen Blick auf die finanziellen Auswirkungen der Revisionen wirft. Es

Haben Sie Köchinnen-Sorgen?

Ist in Ihrem Haus, in Ihrer Bekanntschaft eine Tochter, eine Frau, die für einen achtwöchigen Einführungskurs zu gewinnen wäre?

Im Fachkurs Kochen

der Frauen- und Töcherschule Uttwil (Linie Bern—Fribourg) wird gelehrt und geübt:

Ernährung und Gesundheit — Bedürfnisse des menschlichen Körpers — Ernährung und Pflege des Säuglings und Kleinkindes — Geeignete Nahrung für ältere Menschen — Diät und Schonkost — Selbständige Zubereitung von einfachen und festlichen Gerichten,

dazu:

Lebenskunde — Berufsethik — Staats- und Geseteskunde — Vom Zusammenleben mit andern — Samariter- und Ersthilfekurs — Blumenpflege — Singen, Musizieren, Hobbys.

Für den Kursbesuch wird ein Ausweis abgegeben.

Kosten für Schulgeld, Kost und Unterkunft Fr. 150.—. An diese Kosten zahlt der VSA wenn nötig einen Beitrag.

Im nächsten Kurs: **1. Mai bis 26. Juni 1972** sind noch Plätze frei! Melden Sie sich bald bei Fräulein M. Schenker, Bielstr. 102, 4500 Solothurn, und schreiben Sie betreffend Beitrag an die Kurskosten an Beratungsdienst VSA, G. Bürgi, im Berg, 8427 Freienstein.

ist selbstverständlich, dass die neuen Renten erheblich grössere finanzielle Aufwendungen erfordern. Auf den 1. Januar 1973 werden deshalb die Prämien eine Erhöhung erfahren. Bei der heutigen Regelung war die Prämie 6,2 Prozent vom Erwerbseinkommen. Für die Periode 1973 bis 77 sind nun 8,4 Prozent Prämie vorgesehen. Ab 1978 bis 82 sollen die Prämien auf 9 Prozent erhöht werden, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte übernehmen. Wiederum sollen die Beiträge auf allen Arbeitseinkommen, ohne obere Begrenzung, erhoben werden. Diese Zahlen zeigen, dass die heutige Generation und die künftigen Generationen kräftig zur Finanzierung herangezogen werden. Mit der Aussicht auf ein sorgenfreies Leben für ihre alten Angehörigen und Mitmenschen sowie für ihr eigenes gesichertes Alter dürfte auch bei der jungen Generation der Gedanke der Solidarität Verständnis finden.

Schlussbetrachtung

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag ist ein guter Weg gezeichnet, eine grosse Hoffnung der Alten scheint Wirklichkeit zu werden. Im Frühjahr und Sommer werden die eidgenössischen Räte die wichtige Vorlage durchberaten und ihr voraussichtlich mit überwältigendem Mehr zustimmen. Angesichts der grosszügigen Lösung kann erwartet werden, dass die drei Initiativen zurückgezogen werden. Möglicherweise muss sich im Herbst das ganze Schweizervolk zum neuen AHV-Gesetz in einer Volksabstimmung aussprechen, womit auf Januar 1973 grünes Licht für die neuen Renten gegeben wäre.

Sollten die Initiativen nicht zurückgezogen werden, dann müsste eine Kette von Volksabstimmungen stattfinden, was für das ganze Sozialwerk eine unliebsame Verzögerung bringen würde. *Hugo Meyer*

Der Vorschlag des Bundesrates

Die Botschaft des Bundesrates vom Dezember 1971 legt den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung vor, der den Aufbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge neu umschreibt. In eingehender Formulierung verankert der neue Artikel die Konzeption der drei Säulen, die seit der sechsten Revision der AHV im Jahre 1964 die Marschrichtung der schweizerischen Altersvorsorge grundsätzlich bestimmt. Unter dieser Zielsetzung soll die eidgenössische AHV/IV als erste Säule derart verstärkt werden, dass sie den Existenzbedarf angemessen deckt. Der beruflichen Vorsorge als zweite Säule, gebildet durch Vorsorgeeinrichtungen der Betriebe, Verwaltungen und Verbände, kommt die Aufgabe zu, zusammen mit der eidgenössischen AHV den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer obligatorisch zu erklären und sie den Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen zugänglich zu machen. Schliesslich ist in Aussicht genommen, die Selbstvorsorge als dritte Säule durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik zu verstärken.

Zugleich setzt sich der Bericht des Bundesrates mit der Initiative der Partei der Arbeit auseinander, die eine Volkspension anvisiert. Der neue Verfassungsartikel stellt einen Gegenentwurf zu diesem Volksbegehren dar, das ein Verschwinden oder die Verstaatlichung der Mehrzahl der bestehenden Pensionskassen zur Folge hätte und derart grosse finanzielle Mittel erfor-

dern würde, dass die öffentliche Hand und die Wirtschaft in Schwierigkeiten gerieten, andere dringliche Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 34quater als Gegenentwurf

Der Gegenentwurf des Bundesrates stützt sich in erster Linie auf die Schlussfolgerungen, welche die Expertenkommission für die Förderung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Jahre 1969 gezogen hatte. Er trägt ferner in weitem Masse der Initiative des überparteilichen Komitees sowie jener der Sozialdemokratischen Partei und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Rechnung. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens war positiv, obwohl in manchen Einzelpunkten unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Die grundsätzliche Zustimmung ermöglichte es dem Bundesrat, einen Gegenentwurf vorzuschlagen, der im wesentlichen dem Vorentwurf des Eidgenössischen Departements des Innern entspricht. Der neue Artikel 34quater hat den folgenden, für einen Verfassungstext etwas umfangreichen Wortlaut:

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese